

**Satzung  
über den Ersatz des Verdienstaufalles  
eines selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Sassendorf**

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem § 21 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GVB. NRW. Nr. 48 vom 29. Dezember 2015, S. 886) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Gemeinde Bad Sassendorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Bad Sassendorf Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch Satzung zu regeln.

**§ 2  
Verdienstaufall**

Als Ersatz des Verdienstaufalles eines selbstständig, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Regelstundensatz von 25,00 Euro gewährt. Sofern ein höherer Verdienstaufall geltend gemacht wird, ist der den Regelstundensatz übersteigende Betrag glaubhaft nachzuweisen. Der Höchstbetrag beträgt 35,00 Euro pro Stunde.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung vom 24.02.2016 tritt am 31.12.2020 außer Kraft.